

rechtigt sein, um so mehr an jener Basis festzuhalten, als sie nur dasselbe principiell ausdrückt, was als Norm für den concreten Fall in jenen Eingangsworten bezeichnet ist.

Was nun

1.

die Zusammenstellung gewisser gesetzlicher Bestimmungen anlangt, die einen Theil der Instruction ausmacht, so könnte hier vor Allem die Frage nach dem Zwecke dieser Zusammenstellung gestellt werden. Es ist zuzugeben, daß es schwieriger sein mag, aus den beiden in einander greifenden Gesetzen, dem Censuredict von 1819 und der Cabinetsordre von 1834, die bezüglichen Vorschriften zusammenzufügen, und sich eine Gesamtanschauung derselben zu verschaffen, als dies durch eine Zusammenordnung, wie sie hier gegeben wird, möglich ist; es ist auch zuzugeben, daß eine solche Operation sehr beifallswerth sein kann, wenn sie den Zweck hat, wenig zugängliche allgemeine Normen bekannter und damit ihre Uebertretung seltener, ihre Befolgung getreuer zu machen: aber in beiderlei Beziehung scheint eine solche Zusammenstellung, wie die vorliegende, nicht gerade einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. Denn weder kann man es im Vergleiche mit der so sehr complicirten Gesetzgebung über viele andere Rechtsverhältnisse für eine Schwierigkeit halten, die Bestimmungen der genannten beiden Gesetze nebeneinander zu stellen und in einander zu fügen, sei es daß es sich um eine allgemeine Kenntnißnahme, oder daß es sich um die Einsicht in dieselben Behufs eines besondern Falles handle, und zwar um so weniger, als die Basis dieser beiden Gesetze nicht so sehr von einander differirt; noch dürfte eine Unzugänglichkeit dieser legislativen Normen, die seiner Zeit sowohl, als später wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, vorauszusetzen sein, und zwar am allerwenigsten bei dem Theil des Publikums, welches durch dieselben zunächst und zumeist berührt wird.

Eben so wenig wird man eine solche wiederholende Zusammenstellung für nothwendig erachten können, weil an dieselbe „nähere Anweisungen“ geknüpft werden sollen. Einer Deduction überhebt uns hierbei das Beispiel der Censurinstruction vom 24. Decbr. 1841, deren segensreiche Folgen zu Tage liegen, und welche gleichwohl nur einen Theil des 2. Art. des Censuredicts v. 1819 wörtlich in sich aufgenommen hat. Und wohin sollte es überhaupt führen, wenn jeder Act der administrativen Gewalt eine derartige Repetition über gewisse Fundamente dieses Actes enthalten sollte?

Bis hieher wäre blos von der Zwecklosigkeit die Rede gewesen; einen Schritt weiter — und wir stoßen auf ein neues Bedenken. Zwischen jenen beiden Gesetzen und der gegenwärtigen Instruction liegt die Instruction vom 24. Decbr. 1841. — Auch sie schließt sich eng an das Edict von 1819 an, auch sie hat nicht die Tendenz, ein neues legislatives Princip aufzustellen: sie bildet nur die bereits gesetzlich feststehenden Sätze aus, sie klärt über deren richtige Anwendung auf und sie hat entschieden gefördert. Aber auch die Instruction v. 31. Jan. 1843 schließt sich an das Edict von 1819 an, sie nimmt es sogar zum großen Theile in sich auf; aber auch sie will nur „nähere Anweisung“ ertheilen. Da fragt es sich erklärlicherweise: in welchem Verhältnisse steht nunmehr die Instruction von 1841 zu jener Zusam-

menstellung und näheren Anweisung? Eine Frage, die keineswegs unwichtig ist, da, wie weiter unten gezeigt werden soll, allerdings in wesentlichen Punkten Differenzen zwischen beiden Instructionen vorliegen. Ausdrücklich aufgehoben ist jene nicht, aber wer möchte leugnen, daß sie in den Hintergrund gestellt sei? Und wodurch? Durch die „nähere Anweisungen“? Das darzuthun, würde erst eine fernere Operation, ein Eingehen in das Materielle nöthig machen; ständen dieselben allein da, so würde jeder, der das Gesetz in seiner vollständigen Ausbildung kennen lernen will, Veranlassung nehmen, auf das frühere zu recurriren und er würde auf dem Wege von dieser Instruction zurück zu den eigentlichen Quellen unterwegs, und zwar ziemlich bald, auf jene Instruction von 1841 stoßen: er würde beide vergleichen und Resultate dieser Vergleichung bei sich feststellen. Ist das aber jetzt nöthig? Mit nichten: die bezüglichen Gesetzstellen stehen voran vor der näheren Anweisung, sie stehen nicht getrennt, sondern zusammengestellt da; wie Viele oder vielmehr wie Wenige werden sein, welche noch dafür halten, daß den weiten Weg zurückzulegen dennoch fromme?

Aber ist jene Zusammenstellung wirklich bloße Zusammenstellung? Zur Antwort diene folgende Vergleichung:

§ I. der Instruction v. 1843 ist gleichlautend mit dem ersten Satze des Art. II. des Censuredicts v. 1819.

§ II. beginnt mit folgenden Worten: „Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere in Widerspruch stehen.“ — Dieser Satz steht weder im Art. II. des Edicts v. 1819 noch in § 1. der Cabinetsordre v. 28. Decbr. 1824, und doch sind nur diese beiden Gesetzstellen in Parenthese vorangestellt. Was hierauf mit „also“ eingeleitet folgt bis zum Schlusse des ersten Satzes, ist wörtlich übereinstimmend mit den bezeichneten Stellen. Da aber unstreitig in diesen § Alles, was die Censur in religiösen Angelegenheiten anlangt, gehört hätte, so hätte gewiß auch folgender Satz des Censuredicts Art. II.:

„Ihr (der Censur) Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeten Sekten, zuwider ist.“ hier aufgenommen werden sollen. Dieser Satz fehlt in der neuen Instruction. Daß er bis auf die neueste Zeit noch gesetzliche Kraft gehabt habe, daran zu zweifeln gibt uns die Fassung der Cabinetsordre v. 1824 keine Veranlassung, und auch der neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand, Reg.-Rath Hesse, führt in seiner bekannten Schrift S. 86 diesen Satz als normgebend mit auf.

In § III. der Instruction enthält der erste Satz Worte des Art. II. des Edicts v. 1819; der zweite wird als „nähere Anweisung“ zu betrachten sein.

Bei § IV. nehmen wir wieder an der Art, wie die Zusammenstellung vollzogen ist, einigen Anstoß. Der Anfang lautet:

„Die Druckerlaubnis ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit sowohl des preussischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, und Theorien entwickeln,